



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
ABTEILUNG GESUNDHEIT
Landesprüfungsamt für Heilberufe

Hinweise zur Erteilung der zahnärztlichen Approbation

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

Eine zahnärztliche Approbation nach § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erhalten grundsätzlich nur Zahnärztinnen und Zahnärzte, denen als Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich ein entsprechender Rechtsanspruch eingeräumt wurde.

Die Erteilung der Approbation erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Punkt 1 bis 6) im Original oder in amtlich beglaubigten Ablichtungen beizufügen. Ausländische Bescheinigungen sind mit Übersetzungen vorzulegen. Zusätzlich sind dem Antrag je eine Kopie der unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen für den Verbleib im LPA beizufügen.

1. **Nachweis über die Staatsangehörigkeit** (Personalausweis/Reisepass)
2. **Geburtsurkunde** oder Auszug aus dem Familienbuch, bei Verheirateten zusätzlich die Heiratsurkunde
3. **Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung**
4. **Kurzer, lückenloser Lebenslauf mit Datum und Unterschrift**
5. **Amtliches Führungszeugnis der Belegart 0**, das zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation nicht älter als drei Monate sein darf.

Das Führungszeugnis ist beim Einwohnermeldeamt mit der Belegart 0 (*zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG*) zu beantragen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte „Approbation Zahnmedizin“ an. Lassen Sie das Führungszeugnis an die u. g. Anschrift senden.

6. **Ärztliche Bescheinigung** (*sh. beiliegendes Formular*), die zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation nicht älter als drei Monate sein darf.
7. **Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung**

Der Antrag mit Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren (*sh. beiliegendes Formular*) ist einzureichen bei der

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Frau Klüssendorf G 1139
Billstraße 80, 20539 Hamburg

Für die Erteilung der Approbation wird derzeit eine Verwaltungsgebühr von 80,00 € bis 250,00 € erhoben. Hierüber erhalten Sie nach Abschluss der Antragsbearbeitung einen Gebührenbescheid. Wird der Antrag aus anderen Gründen als dem der Unzuständigkeit ganz / überwiegend abgelehnt, ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel (§ 12 Abs. 2 S. 2 GebG). Bei Antragsrücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung aber vor Beendigung der Amtshandlung ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte (§12 Abs.2 S.1 GebG). Ggf. anfallende Kosten für Post- und Kommunikationsdienstleistungen über 5,30 € im Einzelfall werden als besondere Auslagen berechnet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GebG).

Bei einem Wohnsitz im Ausland erfolgt die Antragsbearbeitung erst nach Eingang einer Gebührenvorauszahlung.